

S A T Z U N G DES FUSSBALLVEREINS SPORTFREUNDE ALTSHAUSEN 1909 E.V.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung
Fußballverein Sportfreunde Altshausen 1909 e.V.
Er hat seinen Sitz in Altshausen. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen. des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
2. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Fußballverein Altshausen besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - Erwachsene
 - Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.

3. Die Aufnahme in den Verein bewirkt zugleich auch die Beitragspflicht.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Bestandteil dieser Satzung sind eine Jugendordnung, Ehrenordnung, Beitragsordnung und eine Datenschutzerklärung.
5. Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder die Pflege seiner Sportarten besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
dieser ist nur durch schriftliche Erklärung auf Schluss des Geschäftsjahres möglich. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
Dieser kann vom Vorstand nur beschlossen werden bei Beitragsverzug, grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, grobem oder wiederholtem unsportlichen Verhalten, bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 **Vereins-Beiträge**

1. Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.
3. Durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein wird die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt. Eine Beitragserstattung findet nicht statt.
4. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat können Mahngebühren erhoben werden, deren Höhe der Vorstand bestimmt.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung

§ 5 **Landessportbund**

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. dessen Satzung er anerkennt.
2. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 6 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (§ 7)
- b) der Gesamtausschuss (§ 8)
- c) der Vorstand (§ 9)

§ 7 **Hauptversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Altshauer Verbandsanzeiger unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands
 - f) Festsetzung der Beiträge
 - g) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - k) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
 - l) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - m) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand zur Regelung wichtiger Vereinsangelegenheiten für erforderlich hält oder wenn sie von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt wird. In dringenden Fällen genügt eine Einberufungsfrist von 8 Tagen.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen. Zur Beschlussfassung ist hierbei eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6. Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn keines der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht, so kann auch offen durch Handerheben gewählt werden.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 **Gesamtausschuss**

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die Vertreter der einzelnen Geschäftsbereiche (Spielausschuss, Geschäftsführung, Finanzwesen, Jugendleitung).
(Einzelheiten siehe Anlage).
 - c) die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter.

Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses vom Vorstand auf ein Jahr bestimmt.

2. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 7 Ziffer 7 entsprechend.
3. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 9 **Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Spielausschussvorsitzenden
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem stellvertretenden Jugendleiter
 - h) zwei Beisitzern
 - i) dem Pressewart
- Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden.

2. Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorsitzenden fallen. Er hat die Hauptversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er überwacht die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder und ist Schlichtungsorgan für Streitigkeiten. Er hat auch auf die pflegliche Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten.
3. Für im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder des Vorstands können von diesem auf die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung Ersatzmitglieder zugewählt werden. In der nächsten Hauptversammlung werden für die ausgeschiedenen Mitglieder Ersatzmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes zugewählt.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstands, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassier vertreten, je einzeln, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vorstandsmitglied obliegen. Er kann in besonders dringlichen Angelegenheiten anstelle des Vorstandes entscheiden; er muss in diesem Fall seine Entscheidung unverzüglich dem Vorstand bekanntgeben.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.
4. Der Vorsitzende kann zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten für den Vorstand mit dessen Zustimmung Fachkommissionen bilden.
5. Die stellvertretenden Vorsitzenden üben die Befugnisse des Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung aus. Sie können vom Vorsitzenden mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten im Einzelfall beauftragt werden.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Hauptversammlung (§ 7m) gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart und weitere gewählte Mitarbeiter geleitet.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von 2000 € eingehen.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeindeverwaltung Altshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 12. November 2021 genehmigt und einstimmig beschlossen.

.....
Martin Kiem
(1.Vorstand)

ANLAGE ZUR SATZUNG DES FV SPORTFREUNDE ALTSHAUSEN 1909 e.V.

1. Vorstand

Stellvertretende Vorstände

VORSTAND	<u>SPIELAUSSCHUSS</u>	<u>GESCHÄFTSFÜHRUNG</u>	<u>FINANANZWESEN</u>	<u>JUGENDLEITUNG</u>	<u>PRESSE</u>	<u>BEISITZER</u>
GESAMTAUSSCHUSS	Spielausschuss- vorsitzender Stellvertreter Jugendleiter 2 Spielführer Seniorenvertreter Berichterstatter	Geschäftsführer Stellvertreter Pass- und Versicherungswesen Werbung Chronist Festausschuss Mitarbeiter z.b.V. Sportanlagen Mitgliederverwaltung Hausmeister Ballwart Platzwart	Kassierer Stellvertreter Förderclub	Jugendleiter u. Stellvertreter 2 Jugendsprecher 2 Beisitzer aus d. Jugendausschuss 1Betreuer	Pressewart	2 Beisitzer Abteilungsleiter und deren Stellvertreter